

*An Versicherungsnehmer und Geschädigte in Deutschland*

..... **Alpha Insurance A/S in Insolvenz – Eintr.-Nr. 21064440 – Mitteilung über die Insolvenz**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Am 8. Mai 2018 wurde durch Eröffnungsbeschluss des See- und Handelsgerichts, Insolvenzgericht, Kopenhagen, Dänemark, über das Vermögen der Alpha Insurance A/S das Insolvenzverfahren eröffnet. Der unterzeichnete, RA Boris Frederiksen, wurde vom Insolvenzgericht als Insolvenzverwalter bestellt.

Die Insolvenz wird eine Reihe von Änderungen Ihrer Versicherungsverhältnisse mit sich führen.

**1. WAS MUSS ICH TUN?**

Die Insolvenz hat zur Folge, dass sich gewisse vorher bestandene Rechte gemäß Ihrem Versicherungsschein sowie Ihr Versicherungsschutz geändert haben.

Somit bedeutet die Insolvenz der Alpha Insurance A/S, dass bestehende, mit Alpha Insurance A/S (nunmehr in Insolvenz) abgeschlossene Versicherungsverträge erlöschen, siehe unten, Ziffer 2.

In vielen Fällen werden Ihnen die Prämienrückvergütung sowie ein etwaiger Schaden durch eine dänische Gewährleistungsregelung gedeckt, siehe unten, Ziffer 3. In einigen Fällen besteht stattdessen eine Deckung aus einem nationalen Gewährleistungsfonds in Ihrem Heimatland. Unter Prämienrückvergütung ist der Teil Ihrer vorausgezählten Prämie zu verstehen, der sich auf die Periode der vereinbarten Vertragsdauer bezieht, für die wegen der Insolvenz keine Deckung mehr besteht.

Wenn Ihnen keine Deckung Ihrer Prämienrückvergütung bzw. eines etwaigen Schadens durch die Gewährleistungsfonds gegeben ist, können Sie Ihre Forderung gegen die Insolvenzmasse anmelden, siehe dazu unten, Ziffer 4.

Für die Schadenbearbeitung werden so weit wie möglich die jetzigen Sachbearbeiter gemäß der in Ihrem Versicherungsschein angeführten Vorgehensweise weiterhin zuständig sein. **Für nähere diesbezügliche Angaben sei auf die Webseite der in Insolvenz befindlichen Gesellschaft [www.alphagroup.dk](http://www.alphagroup.dk) verwiesen, auf welcher der Insolvenzverwalter stets über die Vorgehensweise für die einzelnen Versicherungsnehmer bei deren Anmeldung einer Forderung, je nach Versicherungstyp und Heimatsland, informieren wird.**

Es sei besonders darauf hingewiesen, dass Sie von den Gewährleistungsregelungen nur durch eine kürzere Periode gedeckt sein werden, weshalb es ratsam ist, eine neue Versicherung so schnell wie möglich abzuschließen.

In den folgenden Abschnitten finden Sie eine ausführliche Erläuterung Ihrer Rechte.

## **2. ERLÖSCHEN BESTEHENENDER VERSICHERUNGSVERTRÄGE**

Gemäß dänischem Recht erlischt Ihr Versicherungsvertrag 3 Monate nach Bekanntgabe des Eröffnungsbeschlusses am 11. Mai 2018 in *Statstidende* (vgl. Bundesanzeiger) in Dänemark, also am 11. August 2018.

Nach den uns vorliegenden Angaben fällt Ihr Versicherungsschein unter nationales Recht. Dies bedeutet, dass Ihr Versicherungsvertrag womöglich zu einem anderen Zeitpunkt als dem gemäß dänischem Recht festzusetzenden Zeitpunkt nach 3 Monaten ab Bekanntgabe der Insolvenz am 11. Mai 2018 in *Statstidende* in Dänemark erlischt.

Eine Deckung aus den Mitteln der Insolvenzmasse ist unter allen Umständen mit einer erheblichen Unsicherheit verbunden, weil noch kein Überblick über die voraussichtliche Insolvenzquote besteht, d.h. über den voraussichtlichen Anteil eines Gläubigers, wenn sämtliche Forderungen in ihrer vollen Höhe nicht gedeckt werden können. Mit einer vollen Deckung aus der Insolvenzmasse ist nicht zu rechnen.

Es ist deshalb sehr ratsam, eine neue Versicherung so schnell wie möglich abzuschließen.

In puncto Deckung von dem dänischen Gewährleistungsfonds „*Garantifonden for Skadesforsikringsselskaber*“ (Gewährleistungsfonds der Schadenversicherungsgesellschaften) (nachstehend bezeichnet als „Der dänische Gewährleistungsfonds“) gelten besondere Fristen, sie unten, Ziffer 3.2.

### 3. DER DÄNISCHE GEWÄHRLEISTUNGSFONDS

#### 3.1 Deckungsbereich

Der dänische Gewährleistungsfonds ermöglicht Deckung von Schäden, die wegen der Insolvenz einer Schadenversicherungsgesellschaft nicht gedeckt sind. Gemäß § 5 Abs. 1 der Gesetzesverordnung Nr.1050 vom 8. September 2017 besteht durch den dänischen Gewährleistungsfonds Deckung für folgende Personen bzw. Folgendes:

1. Versicherungsnehmer mit Privatversicherungen (üblicherweise Verbraucherversicherungen wie Kfz-, Familien-, Familienhaus-, Grundbesitz-, Ferienhaus-, Unfall-, Bauschäden-, Eigentumswechsel-, Verkäuferhaftungs- und ähnliche Privatversicherungen,
2. Dritte, die gegen Personen- oder Sachschäden auf Grund einer Kraftzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind,
3. Dritte, die gegen Personenschäden auf Grund *anderer* Haftpflichtversicherungen gedeckt sind,
4. Kollektivversicherungen insoweit, als eine Versicherung seiner Gattung nach den eingeschlossenen individuellen Versicherungen entspricht, und
5. Gebäudebrandschäden an allen Gebäudetypen.

Der dänische Gewährleistungsfonds deckt ungedeckte Schäden, die spätestens bis zu 4 Wochen nach Bekanntgabe dieser Mitteilung entstanden sind, vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 der Gesetzesverordnung Nr. 1050 vom 8. September 2017.

Außerdem deckt der dänische Gewährleistungsfonds die Prämienrückvergütung abzüglich einer Selbstbeteiligung in Höhe von DKK 1.000,-- je Versicherungsschein. Forderungen in Höhe von bis zu DKK 1.000,-- sind gegen die Insolvenzmasse anzumelden, vgl. unten, Ziffer 4.

Für weitere Auskünfte darüber, auf welche Schäden sich der dänische Gewährleistungsfonds erstreckt, darunter auch Fragen zur Prämienrückvergütung, sei auf die Webseite [www.skadesgarantifonden.dk](http://www.skadesgarantifonden.dk) hingewiesen. Auf dieser Webseite findet sich auch eine Registerkarte auf Englisch.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass möglicherweise eine Deckung gemäß nationalen Gewährleistungsfonds besteht. Da können jedoch andere besondere Fristen gelten.

#### 3.2 Fristen für und Anmeldungen von Forderungen, auf die sich die Deckung des dänischen Gewährleistungsfonds erstreckt

Schäden und Prämienrückvergütungen, für die eine Deckung durch den dänischen Gewährleistungsfonds beantragt wird, sind so bald wie möglich und spätestens 6 Monate nach der Verkündung des Eröffnungsbeschlusses am 8. Mai 2018 anzumelden, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1

der Gesetzesverordnung Nr. 1050 vom 8. September 2017, d.h. spätestens bis zum 8. November 2018. Für die Prämienrückvergütung ist jedoch mit einer Selbstbeteiligung von DKK 1.000,- je Versicherungsschein zu rechnen. Für die Schäden ist mit der im Versicherungsschein vorgesehenen Selbstbeteiligung zu rechnen.

### **3.2.1 Schadenanmeldung**

Wenn Sie Ihre Schäden schon vor der Verkündung des Eröffnungsbeschlusses am 8. Mai 2018 angemeldet haben, gelten Ihre Schäden als angemeldet beim dänischen Gewährleistungsfonds. In diesem Fall müssen Sie **keine** erneute Anmeldung der Forderungen einreichen.

Dies ist auch der Fall, wenn Sie einem Schadenbearbeiter eine Schadenanmeldung nach dem Eröffnungsbeschluss eingereicht und eine diesbezügliche Anerkennung erhalten haben, angemeldet haben. Ebenfalls in diesem Fall müssen Sie **keine** erneute Anmeldung der Forderungen einreichen.

Wenn Sie einen neuen Schaden anmelden möchten, müssen Sie gegenwärtig den Schaden gemäß der in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Vorgehensweise anmelden – und **nicht** direkt beim dänischen Gewährleistungsfonds. Es sei an die Webseite [www.alpha-group.dk](http://www.alpha-group.dk) für eine nähere diesbezügliche Erläuterung wie am Anfang dieses Schreibens angeführt verwiesen.

Der dänische Gewährleistungsfonds deckt jedoch nur Schäden, die spätestens bis zu 4 Wochen nach Bekanntgabe dieser Mitteilung entstanden sind.

Neben der Anmeldefrist von 6 Monaten haben Sie die gewöhnlichen Verjährungsfristen und Fristen gemäß dem Versicherungsschein zu beachten.

Für den Fall, dass Ihr Schadenbearbeiter den Empfang der Anmeldung weder annehmen, noch bestätigen will, muss die Anmeldung des Schadenfalls direkt bei der Verwaltungsgesellschaft des dänischen Gewährleistungsfonds, Topdanmark Forsikring A/S, erfolgen. Die Anmeldung bei dem Gewährleistungsfond hat über ein Webformular auf der Webseite [www.alphagroup.dk](http://www.alphagroup.dk) zu erfolgen. Dabei müssen Sie allerdings damit rechnen, dass der Gewährleistungsfonds die Forderung im Einklang mit der Entscheidung des Schadenbearbeiters ablehnen wird.

Falls der Schaden von dem Schadenbearbeiter nicht anerkannt wird, können Sie Ihre Forderung gegen die Insolvenzmasse anmelden. Die Anmeldung kann über die Webseite [www.alphagroup.dk](http://www.alphagroup.dk) oder unter der E-Mail-Adresse [alpha@kammeradvokaten.dk](mailto:alpha@kammeradvokaten.dk) eingereicht werden.

#### 4. ANMELDUNG VON SCHÄDEN, DIE WEDER IM DECKUNGSBEREICH DES DÄNISCHEN GEWÄHRLEISTUNGSFONDS NOCH IN DEM ANDERER GEWÄHRLEISTUNGSFONDS LIEGEN

Wenn Ihnen weder von dem dänischen Gewährleistungsfonds, noch von einem etwaigen Fond in Ihrem Heimatland Anerkennung und Zahlung der Prämienrückvergütung oder Schäden gewährt worden sind, besteht weiterhin die Möglichkeit, die Forderung gegen die Insolvenzmasse anzumelden.

##### 4.1 Forderung gegen die Insolvenzmasse

Forderungen, die weder von dem dänischen Gewährleistungsfonds, noch von anderen ausländischen Gewährleistungsfonds gedeckt werden, können Sie gegen die Insolvenzmasse richten. Es kann sich beispielsweise um folgende Forderungen handeln:

- Gewerbeversicherungen, die nicht im Deckungsbereich der Fonds liegen.
- Prämienrückvergütungen, die nicht im Deckungsbereich der Fonds liegen.
- Schäden, die nach 4 Wochen nach Bekanntgabe dieser Mitteilung entstanden sind (in Bezug auf den dänischen Gewährleistungsfonds).

##### 4.1.1 Schadenanmeldungen

Etwaige Schäden, die nicht im Deckungsbereich des dänischen Gewährleistungsfonds liegen, sind weiterhin gemäß der Vorgehensweise in Ihrem Versicherungsschein und gemäß der Erläuterung oben in Ziffer 3.2.1 anzumelden. Es sei zudem auf die Webseite der Insolvenzmasse [www.alphagroup.dk](http://www.alphagroup.dk) verwiesen, von welcher die Anmeldung von Forderungen erfolgen kann, siehe unten.

Zuständig für die Bearbeitung des Schadens ist zunächst ein Schadenbearbeiter. Wenn der Schadenbearbeiter einen Schaden anerkennt, wird die Insolvenzmasse automatisch benachrichtigt, wonach Sie eine Bestätigung der Forderungsregistrierung in der Insolvenzmasse erhalten werden. Daraufhin hat dann die Behandlung der Forderung eine endgültige Forderungsüberprüfung und spätere Insolvenzquote beim Abschluss des Insolvenzverfahrens abzuwarten.

Wenn der Schadenbearbeiter den Schaden nicht anerkennt, können Sie die Forderung gegen die Insolvenzmasse anmelden. Die Anmeldung kann über die Webseite [www.alphagroup.dk](http://www.alphagroup.dk) oder per E-Mail an [alpha@kammeradvokaten.dk](mailto:alpha@kammeradvokaten.dk) erfolgen. Dabei müssen Sie allerdings damit rechnen, dass die Insolvenzmasse in Verbindung mit einer endgültigen Forderungsüberprüfung die Forderung im Einklang mit der Entscheidung des Schadenbearbeiters ablehnen wird.

Wenn die Anmeldung an obige E-Mail erfolgt, hat sie mit der Angabe „Anmeldelse af skade“ (Schadenanmeldung) in der Überschrift zu erfolgen.

.....

Einer etwaigen Anmeldung an den Insolvenzverwalter ist ein ordnungsgemäßer Nachweis der Forderung beizufügen, der folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Angabe der Forderungshöhe,
2. Datum des Schadensfalls,
3. Kopie des Versicherungsscheins sowie
4. Kopie des gesamten relevanten Schriftverkehrs mit dem Schadenbearbeiter.

Bei der Anmeldung von Forderungen gegen die Insolvenzmasse sind die Fristen gemäß dem Versicherungsschein zu beachten. Darüber hinaus gelten allgemeine Verjährungsfristen.

Sie erhalten so bald wie möglich nach dem Eingang Ihrer Anmeldung eine diesbezügliche Bestätigung.

Die Möglichkeit einer Online-Anmeldung über die Webseite der Insolvenzmasse [www.alphagroup.dk](http://www.alphagroup.dk) wird demnächst eingerichtet werden. Dort haben Sie Zugriff auf ein Webformular, das Ihnen bei der Erteilung Ihrer Angaben für die Anmeldung eine Hilfe bietet.

## **5. ANMELDUNG EINER PRÄMIENRÜCKVERGÜTUNGSFORDERUNG**

Die Anmeldung einer Prämienrückvergütungsforderung hat – ungeachtet ob sie von dem Gewährleistungsfonds gedeckt ist oder nicht – über die Webseite [www.alphagroup.dk](http://www.alphagroup.dk) zu erfolgen.

Eine Prämienrückvergütungsforderung ist nie beim Schadenbearbeiter anzumelden.

Der Anmeldung ist ein ordnungsgemäßer Nachweis der Forderung beizufügen, der u.a. folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Kopie Ihres Versicherungsscheins,
2. Nachweis für die ordnungsgemäße Zahlung der Prämie und
3. Angaben über Versicherungstyp und Vertreter.

Auf der Webseite haben Sie Zugriff auf ein Webformular, das ergänzende Angaben erhält und Ihnen eine Hilfe für die Erteilung der für die Anmeldung Ihrer Prämienrückvergütungsforderung nötigen Auskünfte bietet.

Die Möglichkeit einer Online-Anmeldung über die Webseite der Insolvenzmasse [www.alphagroup.dk](http://www.alphagroup.dk) wird demnächst eingerichtet werden. Ebenfalls werden dort laufend Informationen über den Stand des Insolvenzverfahrens hochgeladen.

.....

Wenn Sie von der Deckung des Gewährleistungsfonds eingeschlossen sind, werden Sie diesen Teil der Forderung von dem Fonds erhalten. Andere Prämienrückvergütungsforderungen sind in der Insolvenztabelle eingetragen, darunter auch die Selbstbeteiligung in Höhe von DKK 1.000,--. Sie brauchen deshalb nicht, zweimal anzumelden.

So bald wie möglich nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine diesbezügliche Bestätigung.

.....

Prämienrückvergütungsforderungen, die weder von dem dänischen Gewährleistungsfond, noch von ausländischen Fonds gedeckt werden, können als Alternativmöglichkeit direkt gegen die Insolvenzmasse unter der E-Mail-Adresse [alpha@kammeradvokaten.dk](mailto:alpha@kammeradvokaten.dk) angemeldet werden. Die Anmeldung hat dann mit der Angabe „Anmeldelse af returpræmie“ (Anmeldung einer Prämienrückvergütungsforderung) in der Überschrift unter Beifügung obigen Nachweises zu erfolgen.

Bei Anmeldungen gegen die Insolvenzmasse sind Fristen gemäß dem Versicherungsschein zu beachten. Darüber hinaus gelten allgemeine Verjährungsfristen.

Yours sincerely

by: Boris Frederiksen  
– *Partner, Attorney*